



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Februar 2021
(OR. en)

6200/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0027 (NLE)

AVIATION 34
ICAO 14
RELEX 101

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation im Hinblick auf die Annahme der Änderung 177 des Anhangs 1, der Änderung 47 des Anhangs 2, der Änderung 108 des Anhangs 8 und der Änderung 90 des Anhangs 10 sowie die Annahme eines neuen Bands VI zu Anhang 10 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt zu vertreten ist

BESCHLUSS (EU) 2021/... DES RATES

vom ...

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union
im Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation
im Hinblick auf die Annahme der Änderung 177 des Anhangs 1,
der Änderung 47 des Anhangs 2, der Änderung 108 des Anhangs 8 und
der Änderung 90 des Anhangs 10 sowie die Annahme eines neuen Bands VI zu Anhang 10
des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (im Folgenden „Abkommen von Chicago“), das der Regulierung der internationalen Luftfahrt dient, ist am 4. April 1947 in Kraft getreten. Mit diesem Abkommen wurde die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) gegründet.
- (2) Die Mitgliedstaaten sind Vertragsstaaten des Abkommens von Chicago und Mitglieder der ICAO, während die Union in bestimmten Gremien der ICAO Beobachterstatus genießt. Im ICAO-Rat sind sieben Mitgliedstaaten vertreten.
- (3) Nach Artikel 54 des Abkommens von Chicago nimmt der ICAO-Rat internationale Normen und Empfehlungen an und fügt sie dem Abkommen von Chicago als Anhänge bei.
- (4) Der ICAO-Rat plant, auf seiner 222. Tagung die Änderung 177 des Anhangs 1 (Lizenzierung von Personal), die Änderung 47 des Anhangs 2 (Luftverkehrsregeln), die Änderung 108 des Anhangs 8 (Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen) und die Änderung 90 des Anhangs 10 Band V (Flugfernmeldeverkehr) sowie einen neuen Band VI zu Anhang 10 des Abkommens von Chicago anzunehmen.
- (5) Hauptzweck der vorgeschlagenen Änderungen ist die Schaffung eines Rechtsrahmens für die Konstruktion, die Musterzulassung und den Betrieb ferngesteuerter Luftfahrzeuge, die über internationale Grenzen hinweg und über dem offenen Meer nach Instrumentenflugregeln betrieben werden. Die Union unterstützt nachdrücklich die Bemühungen der ICAO zur Schaffung eines solchen Rechtsrahmens.

- (6) Da die Änderung 177 des Anhangs 1, die Änderung 47 des Anhangs 2, die Änderung 108 des Anhangs 8 und die Änderung 90 des Anhangs 10 Band V sowie der neue Band VI zu Anhang 10 des Abkommens von Chicago für die Union bindend sein werden und den Inhalt des Unionsrechts maßgeblich beeinflussen können, insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 1178/2011¹, (EU) Nr. 748/2012², (EU) Nr. 965/2012³, (EU) Nr. 1321/2014⁴ und möglicherweise (EU) Nr. 452/2014⁵ der Kommission sowie die Durchführungsverordnung (EU) 2017/373⁶ der Kommission, sollte der im Namen der Union im ICAO-Rat zu vertretende Standpunkt festgelegt werden.

-
- ¹ Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1).
- ² Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (ABl. L 224 vom 21.8.2012, S. 1).
- ³ Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 296 vom 25.10.2012, S. 1).
- ⁴ Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1).
- ⁵ Verordnung (EU) Nr. 452/2014 der Kommission vom 29. April 2014 zur Festlegung von technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den Flugbetrieb von Drittlandsbetreibern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 12).
- ⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission vom 1. März 2017 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und die Aufsicht hierüber sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 482/2008, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1034/2011, (EU) Nr. 1035/2011 und (EU) 2016/1377 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 (ABl. L 62 vom 8.3.2017, S. 1).

- (7) Der Standpunkt der Union im ICAO-Rat im Hinblick auf die Annahme der Änderung 177 des Anhangs 1, der Änderung 47 des Anhangs 2, der Änderung 108 des Anhangs 8 und der Änderung 90 des Anhangs 10 Band V sowie die Annahme eines neuen Bands VI zu Anhang 10 des Abkommens von Chicago sollte darin bestehen, die genannten Änderungen in ihrer Gesamtheit zu unterstützen, und sollte von den Mitgliedstaaten, die Mitglieder des ICAO-Rates sind, gemeinsam im Namen der Union zum Ausdruck gebracht werden.
- (8) Nach Annahme werden die Änderungen der Anhänge 1, 2, 8 und 10 des Abkommens von Chicago für alle Vertragsstaaten, einschließlich aller Mitgliedstaaten, gemäß dem Abkommen von Chicago und innerhalb der in diesem Abkommen festgelegten Grenzen bindend sein.
- (9) Nach Artikel 38 des Abkommens von Chicago gibt ein Staat, der es für undurchführbar hält, eine von der ICAO angenommene internationale Norm oder ein von der ICAO angenommenes internationales Verfahren in jeder Hinsicht zu befolgen oder seine eigenen Vorschriften oder Praktiken mit einer solchen internationalen Norm oder einem solchen internationalen Verfahren nach deren Abänderung in volle Übereinstimmung zu bringen, oder der es für notwendig erachtet, Vorschriften oder Praktiken anzunehmen, die in irgendeiner Hinsicht von den durch eine internationale Norm festgelegten abweichen, der ICAO unverzüglich die Abweichungen seiner eigenen Praxis von der durch die internationale Norm festgelegten bekannt.

- (10) Nach Artikel 90 des Abkommens von Chicago tritt jeder vom ICAO-Rat angenommene Anhang oder jede von ihm angenommene Änderung eines Anhangs innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung an die Vertragsstaaten oder nach Ablauf eines längeren, vom ICAO-Rat vorgeschriebenen Zeitraums in Kraft, sofern nicht die Mehrheit der Vertragsstaaten dem ICAO-Rat in der Zwischenzeit ihre Ablehnung mitgeteilt hat.
- (11) Nach der Annahme der Änderung 177 des Anhangs 1, der Änderung 47 des Anhangs 2, der Änderung 108 des Anhangs 8 und der Änderung 90 des Anhangs 10 Band V sowie der Annahme eines neuen Bands VI zu Anhang 10 des Abkommens von Chicago durch den ICAO-Rat, die vom ICAO-Generalsekretär in einem ICAO-Rundschreiben bekannt gegeben werden, sollte der Standpunkt der Union darin bestehen, dem ICAO-Rat keine Ablehnung anzuzeigen.
- (12) Weicht das Unionsrecht von den durch die ICAO geänderten Anhängen des Abkommens von Chicago nach deren Geltungsbeginn ab, so sollte die Kommission dem Rat die einzelnen Abweichungen mitteilen, die der ICAO von den Mitgliedstaaten im Namen der Union bekannt zu geben sind —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union im ICAO-Rat zu vertreten ist, besteht darin, die Annahme der Änderung 177 des Anhangs 1, der Änderung 47 des Anhangs 2, der Änderung 108 des Anhangs 8 und der Änderung 90 des Anhangs 10 Band V sowie die Annahme eines neuen Bands VI zu Anhang 10 des Abkommens von Chicago in ihrer Gesamtheit zu unterstützen.
- (2) Sofern der ICAO-Rat die Änderung 177 des Anhangs 1, die Änderung 47 des Anhangs 2, die Änderung 108 des Anhangs 8 und die Änderung 90 des Anhangs 10 Band V sowie den neuen Band VI zu Anhang 10 des Abkommens von Chicago nach Absatz 1 ohne wesentliche Abänderungen annimmt, besteht der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt darin, dem ICAO-Rat als Reaktion auf die entsprechenden ICAO-Rundschreiben keine Ablehnung der angenommenen Maßnahmen anzuzeigen.
- (3) Weicht das Unionsrecht von den durch die ICAO geänderten Anhängen des Abkommens von Chicago nach deren Geltungsbeginn ab und ist somit eine Bekanntgabe der Abweichungen von diesen Anhängen gemäß Artikel 38 des Abkommens von Chicago erforderlich, so übermittelt die Kommission dem Rat – rechtzeitig und mit genügendem Vorlauf vor der von der ICAO für die Bekanntgabe von Abweichungen festgelegten Frist – zur Erörterung und Billigung ein vorbereitendes Dokument, in dem die einzelnen Abweichungen, die der ICAO von den Mitgliedstaaten im Namen der Union bekannt zu geben sind, erläutert werden.

Artikel 2

Der in Artikel 1 Absatz 1 genannte Standpunkt wird von den Mitgliedstaaten, die Mitglieder des ICAO-Rates sind, gemeinsam zum Ausdruck gebracht.

Der in Artikel 1 Absatz 2 genannte Standpunkt wird von allen Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebracht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
